

Merkblatt: Krankheit, Unfall

Krankheit

Die Bestimmungen des GAV Personalverleih verpflichten die Personalverleihbetriebe die dem GAV Personalverleih unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von mindestens 80 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes zu versichern (Art. 29 Abs. 1 GAVP).

Der Prämienanteil für die Arbeitnehmenden beträgt maximal 50%, im Maximum 2,5% (Art. 29 Abs. 2 GAVP) und der Anspruch auf Taggeld entsteht nach Ablauf einer Wartefrist von höchstens 2 Kalendertagen (Art. 28 Abs. 3 GAVP).

Karenztage

Die Anwendbarkeit des GAV Personalverleih (GAVP) vorausgesetzt, entsteht ein Lohnfortzahlungsanspruch bei krankheitsbedingter Abwesenheit nach einer Karenzfrist von zwei Tagen am dritten Tag. Dabei hat der temporäre Mitarbeiter keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der zwei Wartetage.

Taggeldleistungen (Art. 28 Abs. 3 GAVP)

	Einsatzbetrieb mit ave GAV	Einsatzbetrieb mit GAV ohne AVE gemäss Anhang 1 vom GAV Personalverleih	Einsatzgebiet mit NAV gemäss Art. 360a OR	Einsatzbetriebe aus der Chemisch-pharmazeutischen Industrie, Maschinenindustrie, Graphischen Industrie, Uhrenindustrie, Nahrungs- und Genussmittelindustrie und dem Öffentlichen Verkehr ¹	Einsatzbetrieb ohne GAV bzw. mit GAV ohne AVE, aber nicht im Anhang 1 gelistet
Krankentaggeld Prämienaufteilung: 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	720 Tage	60 Tage 720 Tage			
					Befristeter Einsatz von max. 13 Wochen • Unbefristeter Einsatz <i>oder</i> • befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen <i>oder</i> • temporärer Mitarbeiter hat Unterstützungspflichten gegenüber Kindern

- Für entlehene Arbeitnehmende, die in Einsatzbetrieben tätig sind, wo ein ave GAV gültig ist, und keine AHV-Rente beziehen, sind die Taggeldleistungen während maximal 720 Tagen (innerhalb von 900 Tagen) auszurichten
- Für entlehene Arbeitnehmende, die gemäss GAV Personalverleih BVG-pflichtig sind (d.h. unbefristeter Einsatz *oder* befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen *oder* Unterstützungspflichten gegenüber Kindern) und keine AHV-Rente beziehen, sind die Taggeldleistungen während maximal 720 Tagen (innerhalb von 900 Tagen) auszurichten
- Für entlehene Arbeitnehmende, die weder in einem Einsatzbetrieb mit ave GAV tätig noch gemäss diesem GAV Personalverleih BVG-pflichtig sind (d.h.: befristeter Einsatz von max. 13 Wochen *und* keine Unterstützungspflichten gegenüber Kindern) und keine AHV-Rente beziehen, sind die Taggeldleistungen während maximal 60 Tagen (innerhalb von 360 Tagen) auszurichten

Sperrfrist

Ein Arbeitnehmer wird kurz hintereinander mehrmals krank. Wird jeweils eine neue Sperrfrist ausgelöst?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass jede auf einem neuen Grund beruhende Krankheit eine neue Sperrfrist auslöst (vgl. etwa BGE 1C_296/2008). Eine Kumulation der Krankheitstage erfolgt demnach nur dann, wenn sich aufgrund derselben gesundheitlichen Ursache (z.B. wegen eines Rückfalls) mehrere Absenzperioden ereignen.

Vorbestehende Krankheiten

Ist der Personalverleiher berechtigt, die Regelung von Ziffer 5.4 des Rahmenvertrages zur Branchenlösung (reduzierte Leistungsdauer bei vorbestehenden Krankheiten) in den Rahmenarbeitsvertrag oder den Einsatzvertrag aufzunehmen?

Ja. Nur wenn der Verleiher die entsprechende Regelung in den Rahmenarbeitsvertrag oder den Einsatzvertrag aufnimmt, gilt die reduzierte Leistungsdauer auch im Verhältnis zwischen ihm und dem/der Mitarbeitenden. Die Skala gemäss Ziffer 5.4 des Rahmenvertrages zur Branchenlösung sieht wie folgt aus:

<i>Ununterbrochene Anstellungsdauer beim gegenwärtigen Arbeitgeber</i>	<i>Maximale Leistungsdauer pro Krankheitsfall</i>
bis 6 Monate	4 Wochen
bis 9 Monate	6 Wochen
bis 12 Monate	2 Monate
bis 5 Jahre	4 Monate

Gemäss Beschluss Versicherer/Sozialpartner vom 21. Oktober 2014 wird die eingeschränkte Leistungsdauer nämlich in den beiden nachfolgenden Konstellationen aufgehoben bzw. relativiert:

1. Die aufgeführten Leistungen haben Gültigkeit, wenn der Versicherte beim erstmaligen Auftreten des Leidens **nicht** im Rahmen einer Krankentaggeldversicherung bei einem Versicherer in der Schweiz versichert war. Die Begrenzung der Leistungsdauer bezieht sich auch auf mögliche Rückfälle eines Leidens, für das beim erstmaligen Auftreten die beschränkte Leistungsdauer Gültigkeit hatte (unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen).
2. Hat ein Versicherer für ein Leiden Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung bei einem Versicherer in der Schweiz bezogen – ohne Einschränkung der Leistungsbegrenzung gemäss Absatz 1. - und führt dieses Leiden zu einem Rückfall, so leistet der Versicherer der Branchenlösung KTG (unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen) Taggelder für die Dauer der noch nicht verbrauchten Leistungsdauer des ursprünglichen Falles.

Wir empfehlen deshalb, diese Regelung unbedingt in unveränderter Form in den Rahmenarbeitsvertrag oder den Einsatzvertrag aufzunehmen. Andernfalls riskiert der Personalverleiher, dass er bei vorbestehenden Krankheiten des/der Mitarbeitenden Taggelderleistungen bis zu den in Art. 28 Abs. 3 GAV Personalverleih festgelegten Maximalfristen ausrichten muss, sollte der Versicherer den Leistungsanspruch gestützt auf Ziffer 5.4 des Rahmenvertrages zur Branchenlösung eingestellt haben.

Verhältnis Arbeitsunfähigkeit – Ferienunfähigkeit

Dürfen kranke Mitarbeitende in die Ferien reisen? Zu unterscheiden sind die Begriffe Arbeitsunfähigkeit und Ferienunfähigkeit. Es gibt Fälle, in denen eine Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers nicht seiner Erholung und Entspannung entgegensteht. In diesen Fällen ist der Betroffene ferienfähig, obwohl er nicht voll arbeitsfähig ist. Gemäss Lehre muss die gesundheitliche Beeinträchtigung ein einigermaßen erhebliches Ausmass hinsichtlich Intensität und Dauer annehmen, um den Ferienzweck vereiteln zu können. Dies ist beispielsweise der Fall bei Bettlägerigkeit, Spitalaufenthalt oder regelmässiger medizinischer Behandlung.

Unfall

Die Arbeitnehmenden sind während des Einsatzes bei der Suva gegen Berufsunfälle versichert. Die Versicherung beginnt mit am Tag des vertraglich vereinbarten Arbeitsantritts, und endet mit dem letzten Arbeitstag. Nichtberufsunfälle werden gemäss den Bestimmungen der Suva gedeckt (Art. 30 GAVP).

Hinsichtlich der Berufs-/Nichtberufsunfälle sind deshalb die Bestimmungen der SUVA anwendbar. Gerne verweisen wir Sie auf die entsprechenden Versicherungsbestimmungen der SUVA (Punkt „Taggeld“): <http://www.suva.ch/startseite-suva/unfall-suva/versicherungsleistungen-suva/geldleistungen-suva.htm>

Mitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden betragen, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Wird diese minimale Stundenzahl nicht erreicht, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle (Art. 13 UVV). Die Prämie für NBU darf dem Arbeitnehmer überwältzt werden.

Im Zusammenhang mit der unregelmässigen Arbeit hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid gefällt (vgl. BGE 8C_859/2012): Die Deckung von NBU ist dann zu bejahen, wenn entweder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens acht Stunden beträgt oder die Wochen mit mindestens acht Stunden überwiegen. Es zählen die effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Hinzugechnet werden Ausfallstunden infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien etc.

Karenztage

Nach Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) entsteht der Anspruch auf Taggeld am dritten Tag nach dem Unfalltag. Damit ist gemeint, dass die Taggeldleistungen erst nach einer Karenzfrist von 2 Tagen ausbezahlt werden.

Art. 324b OR sieht diesbezüglich folgendes vor: Werden die Versicherungsleistungen erst nach einer Wartezeit gewährt, so hat der Arbeitgeber für diese Zeit mindestens vier Fünftel des Lohnes zu entrichten. Während der Karenzfrist ist der Arbeitgeber deshalb bei einem Unfall (Berufs-/Nichtberufsunfall) verpflichtet, 80% des Lohnes zu bezahlen (im Gegensatz zur Krankheit). Art. 324b OR gilt auch im temporären Arbeitsverhältnis ohne Einschränkung (vgl. Art. 41 GAV Personalverleih).

Dübendorf, März 2017

Bei Fragen steht Ihnen unser Rechtsdienst zur Verfügung:

<http://swissstaffing.ch/services/rechtsdienst/>